

HAUPTSATZUNG

Hauptsatzung der Gemeinde Waldachtal vom 19.09.2017 (ab 01.10.2017 in Kraft) in der derzeit gültigen Fassung

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 19.09.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des §37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung (GemO).
- (2) Für Sitzungen beratender und beschließender Ausschüsse des Gemeinderats sowie der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließender Ausschuss (Tourismusausschuss)

- (1) Für die Belange des Fremdenverkehrs wird ein gesonderter Tourismusausschuss gebildet.

(2) Der Tourismusausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und weiteren acht Mitgliedern des Gemeinderates.

(3) Für jedes weitere Mitglied des Tourismusausschusses wird ein Stellvertreter bestellt, der diesen im Verhinderungsfall vertritt (persönlicher Stellvertreter).

§ 5 Zuständigkeit des Tourismusausschusses

(1) Der Tourismusausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderats.

(2) Dem Tourismusausschuss wird die Zuständigkeit für alle den Fremdenverkehr betreffenden Angelegenheiten, einschließlich der Verwaltung der dem Fremdenverkehr dienenden Anlagen, übertragen.

(3) Der Tourismusausschuss ist innerhalb seines Geschäftskreises zuständig für

3.1 die Bewirtschaftung der Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 6.000,00 Euro, aber nicht mehr als 16.000,00 Euro übersteigt.

3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 1.100,00 Euro, aber nicht mehr als 3.200,00 Euro im Einzelfall.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit des Tourismusausschusses nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und Tourismusausschuss

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Tourismusausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann dem Tourismusausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des Tourismusausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Der Bürgermeister kann in dringenden Fällen einen Gegenstand aus dem Geschäftskreis des Tourismusausschusses dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(4) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem Tourismusausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem Tourismusausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(5) Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu der des Tourismusausschusses gehört.

IV. Bürgermeister

§ 7 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 8 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000,00 Euro im Einzelfall; die Zuständigkeit des Tourismusausschusses bleibt hiervon unberührt.

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 4.000,00 Euro im Einzelfall; die Zuständigkeit des Tourismusausschusses bleibt hiervon unberührt.

2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen TVöD EG 1 - 8, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;

2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;

2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.500,00 Euro im Einzelfall;

2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,

2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,

2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 6.000,00 Euro,

2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 3.200,00 Euro beträgt;

2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Rahmen der Wertgrenzen von 2.1 im Einzelfall;

2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 6.200,00 Euro im Einzelfall;

2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Rahmen der Wertgrenzen von 2.1 im Einzelfall;

2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und im Tourismusausschuss;

2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 9 Stellvertreter des Bürgermeisters

Aus der Mitte des Gemeinderates werden drei Stellvertreter des Bürgermeisters gewählt.

VI. Ortsteile

§ 10 Benennung der Ortsteile

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

1.1 Cresbach

1.2 Hörschweiler

1.3 Lützenhardt

1.4 Salzstetten

1.5 Tumlingen

(2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 11 Unechte Teilortswahl

(1) Von den in § 10 Abs. 1 genannten Ortsteilen bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO:

1.1 die Ortsteile Waldachtal-Cresbach, Waldachtal-Oberwaldach, Waldachtal-Unterwaldach und Waldachtal-Vesperweiler (Wohnbezirk Cresbach),

1.2 der Ortsteil Waldachtal-Hörschweiler (Wohnbezirk Hörschweiler),

1.3 der Ortsteil Waldachtal-Lützenhardt (Wohnbezirk Lützenhardt),

1.4 die Ortsteile Waldachtal-Heiligenbronn und Waldachtal-Salzstetten (Wohnbezirk Salzstetten),

1.5 der Ortsteil Waldachtal-Tumlingen (Wohnbezirk Tumlingen).

Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl). Die Zahl der Gemeinderäte wird nach § 25 Abs. 2 Satz 2 GemO auf 19 festgelegt.

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1 Wohnbezirk Cresbach: 3 Sitze

2.2 Wohnbezirk Hörschweiler: 2 Sitze

2.3 Wohnbezirk Lützenhardt: 5 Sitze

2.4 Wohnbezirk Salzstetten: 6 Sitze

2.5 Wohnbezirk Tumlingen: 3 Sitze

(3) Die Verteilung der Sitze im Gemeinderat auf die verschiedenen Wohnbezirke wird vor jeder weiteren regelmäßigen Gemeinderatswahl geprüft und unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen der Wohnbezirke gemäß § 143 GemO und der besonderen örtlichen Verhältnisse erforderlichenfalls berichtigt.

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 12 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Ortsteile nach § 10 Abs. 1 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Ortsteile bestimmten Namen.

§ 13 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 12 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt

2.1 in der Ortschaft Waldachtal-Cresbach 10 Mitglieder

2.2 in der Ortschaft Waldachtal-Hörschweiler 6 Mitglieder

2.3 in der Ortschaft Waldachtal-Lützenhardt 10 Mitglieder

2.4 in der Ortschaft Waldachtal-Salzstetten 10 Mitglieder

2.5 in der Ortschaft Waldachtal-Tumlingen 10 Mitglieder

(3) Für die Wahl der Ortschaftsräte in der Ortschaft Waldachtal-Cresbach gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 27 GemO. Es entfallen auf

Waldachtal-Cresbach: 3 Sitze

Waldachtal-Unterswaldach: 1 Sitz

Waldachtal-Oberwaldach: 3 Sitze

Waldachtal-Vesperweiler: 3 Sitze im Ortschaftsrat.

Die Verteilung der Sitze im Ortschaftsrat Waldachtal-Cresbach wird vor jeder weiteren regelmäßigen Ortschaftsratswahl geprüft und erforderlichenfalls nach Anhörung des Ortschaftsrates berichtigt.

§ 14 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

Die Ortschaftsräte übernehmen alle Aufgaben, die ihnen nach dem Gesetz zustehen.

(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:

3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,

3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,

3.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten,

ferner, soweit nicht für die ganze Gemeinde in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung:

3.4 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,

3.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,

3.6 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht,

3.7 die Ausgestaltung, Bewirtschaftung, Unterhaltung und Benutzung der gemeindeeigenen Gebäude und öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,

3.8 die Gestaltung des Friedhofes,

3.9 die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte von mehr als 20.000,00 Euro,

3.10 das Kindergartenwesen,

3.11 die Förderung der örtlichen Vereine und Vereinigungen,

3.12 die Verpachtung der Jagdbezirke (Vorschlagsrecht).

(4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:

4.1 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,

4.2 die Verwaltung öffentlicher Einrichtungen mit Ausnahme derjenigen, die der Gesamtgemeinde dienen.

4.3 die Verpachtung des Gemeindefischwassers.

(5) Der Ortschaftsrat entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderats. Soweit sich die Zuständigkeit des Ortschaftsrats nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 15 Ortsvorsteher

(1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.

(2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.

(3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

§ 16 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften nach § 12 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisters wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung "Ortschaftsverwaltung".

IX. Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.10.2017 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisherige Hauptsatzung vom 01.01.2002 mit ihren Änderungen sowie die am 20.06.2017 beschlossene Hauptsatzung außer Kraft. Die Änderung tritt am 01.03.2021 in Kraft.